



► Nr. VO/2023/12141
öffentlich

Lübeck, 21.04.2023

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Thorsten Drescher (E-Mail: thorsten.drescher@luebeck.de Telefon: 122-7542)

Neufassung der Satzung des Jugendamtes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.05.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
01.06.2023	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
20.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.06.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck vom 13.03.1993 zuletzt geändert am 23.02.2006 tritt außer Kraft.

Die Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck wird entsprechend der dieser Vorlage beigefügten Anlage beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.160 Frauenbüro	Zustimmung
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein-

Begründung:

Die Beteiligung von jungen Menschen erfolgt in der Umsetzung des Beschlusses.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

§§ 70, 71 SGB VIII i.V.m. § 48 JuFöG SH

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| <input type="checkbox"/> | Ja (Anlage 1) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |
| <input type="checkbox"/> | Ja – Begründung: |

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Satzung des Jugendamtes der Hansestadt Lübeck aus dem Jahr 1993 wurde zuletzt im Jahr 2006 geändert. Seitdem gab es sowohl organisatorische Veränderungen in der Verwaltung als auch Änderungen der Rechtsvorschriften, insbesondere in Form des Kinder- und Jugendstärkegesetzes (KJSG), das am 10.06.2021 in Kraft trat.

Veränderungen der Organisationseinheiten

Laut Satzung des Jugendamtes der Hansestadt Lübeck 23.02.2006 besteht das „Jugendamt (...) [aus] Fachbereichsdienst – finanzielle Förderung Kindertagesstättenträger, Jugendarbeit, BALI/JAW, und Familienhilfe“.

Die Stabsstellen Jugendhilfeplanung (4.041.2 JHP; § 80 SGB VIII), das Team Jugendhilfe der Jugendberufsagentur (4.041.1 JBA; § 13 SGB VIII), die städtischen Kindertageseinrichtungen (4.511 städt. Kitas; §§ 22ff SGB VIII) sowie die Schulsozialarbeit (4.401.4 Bildungsmanagement/ Koordination Schulsozialarbeit; § 13a SGB VIII) sind nicht berücksichtigt. Sie sind demnach nach geltender Satzung nicht Teil des Jugendamtes, obwohl sie Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Das Berufsvorbereitungs- und Ausbildungszentrum Lübeck-Innenstadt (BALI/JAW) wurde ab 2009/10 aus der kommunalen in freie Trägerschaft überführt. In kommunaler Trägerschaft als BALI/JAW verblieb die Schneiderei, die zwar ausbildungsfördernde Maßnahmen aber keine Jugendhilfeleistungen erbringt.

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse im Jugendhilfeausschuss

Mit dem Inkrafttreten des KJSG erhalten selbstorganisierte Zusammenschlüsse der Selbstvertretung eine eigene Rechtsstellung im SGB VIII (§ 4a SGB VIII). Die Intention des Bundesgesetzgebers ist es, die Beteiligungsmöglichkeiten für Leistungsempfänger:innen zu verbessern und ihre Selbstorganisation zu stärken. Die Zusammenschlüsse sollen eine grundlegende Beständigkeit und ein Mindestmaß an Organisation aufweisen. Diese Merkmale sind nicht genauer definiert und unterliegen auch keinem Landesrechtvorbehalt (Weitzmann 2022: 111f). Dabei gibt es eine große Themenvielfalt: Selbstorganisierte Zusammenschlüsse können bspw. Vertreter:innen von Careleaver:innen, Pflegeeltern und Eltern von Kindern mit Behinderung sein. Gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse der Selbstvertretung beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss sein. Aufgrund der Pluralität der Selbstvertretungen „darf [es] daher keine willkürliche Begrenzung der Anzahl oder der Zusammensetzung der zu berücksichtigenden Vertreter:innen erfolgen“ (Weitzmann/Schäfer 2022: 914). Die geltende Satzung des Jugendamtes der Hansestadt Lübeck begrenzt allerdings die Anzahl der beratenden Mitglieder auf 10 (§ 4 Abs. 1).

Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Anzahl und die vertretenden Interessensgruppen bzw. Organisationen der beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss steht unter Landesrechtvorbehalt (§ 71 Abs. 6 SGB VIII). Das Jugendfördergesetz Schleswig-Holstein (JuFöG SH) ermöglicht mittlerweile, dass

„ein Mitglied aus Jugendmitbestimmungsgremien, soweit (...) [in der Kommune] bestehen und demokratisch legitimiert“ (§ 48 Abs. 2 Satz 3 JuFöG SH).

Insbesondere aus diesen Gründen muss die Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck neu gefasst werden. Folgende zentrale Änderungen wurden dabei vorgenommen:

- Aktualisierung der zugehörigen Bereiche und Abteilungen
Entsprechend der Neuregelungen im Bundesgesetz, der organisatorischen Veränderungen und neuen Leistungsbereiche werden die dem Jugendamt zugehörigen Verwaltungseinheiten neu benannt.
- Veränderung der beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss
Wie oben beschrieben verändert sich die Zusammensetzung der beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss. Die Struktur der stimmberechtigten Mitglieder wird hiervon nicht verändert. Neu eingeführt wird ein beratendes Mitglied und dessen Vertretung für selbstorganisierte Zusammenschlüsse gem. § 4a SGB VIII sowie eine Vertretung der Jugend.
Bisher sind die Leitungen der Bereiche Familienhilfen – Jugendamt und Jugendarbeit – Jugendamt und der Kindertagesstättenförderung beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss. Um die Anzahl der beratenden Mitglieder mit Blick auf die neuen Mitglieder übersichtlich zu halten und die Verwaltung personell zu entlasten, ist in der neuen Satzung die Fachbereichsleitung des FB 4 als beratendes Mitglied anstelle der genannten Leitungen vorgesehen.

Durch diese Änderungen wird die Satzung für das Jugendamt der Hansestadt neuen rechtlichen Vorgaben gerecht, entspricht der wirklichen Organisation der Verwaltung Jugendhilfe und stärkt die Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen und Klient:innen der Jugendhilfe im Jugendhilfeausschuss.

Anlagen:

Anlage 1 – Jugendamtsatzung in der Neufassung

Anlage 2 – Synopse

Senatorin Monika Frank

Satzung
für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck
vom 29.06.2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Sch.-H. S.153), der §§ 69, 70, 71 Sozialgesetzbuch – Achten Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I 2012, S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I 2022, S. 2824), der §§ 47, 48 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz) in der Fassung vom 05.02.1992 (GVOBl. Sch.H. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (GVOBl. Sch.-H. S. 616) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.06.2023 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Errichtung des Jugendamtes

- (1) Die Hansestadt Lübeck als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe errichtet für junge Menschen und ihre Familien ein Jugendamt. Das Jugendamt ist mit den Personal- und Sachmitteln auszustatten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Achten Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz) für Schleswig-Holstein erforderlich sind.
- (2) Das Jugendamt ist für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage des Sozialgesetzbuchs – Achten Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung innerhalb des Gebiets der Hansestadt Lübeck zuständig und trägt für diese Aufgaben die Planungs- und Gesamtverantwortung.

§ 2

Gliederung des Jugendamtes

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes erfüllt.

§ 3

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes werden durch den Fachbereich 4 – Kultur und Bildung wahrgenommen. Das Jugendamt besteht aus den Bereichen und Abteilungen
 - Fachbereichsdienste – Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung,
 - Fachbereichsdienste – Jugendhilfeplanung,
 - Team Jugendhilfe der Jugendberufsagentur,
 - Schulsozialarbeit,
 - Familienhilfen,
 - Städtische Kindertageseinrichtungen,
 - Jugendarbeit.

- (2) Dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin obliegt es, im Rahmen seiner oder ihrer Kompetenzen aus § 65 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein die Geschäftsführung auf die Fachbereichsleitungen oder einzelne Bereichsleitungen zu übertragen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe wird durch die Produktverantwortlichen der in § 3 Abs. 1 genannten Bereiche und Abteilungen in den jeweiligen Zuständigkeiten wahrgenommen.

§ 4

Aufgaben und Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung und
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Bürgerschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.
Er soll vor jeder Beschlussfassung der Bürgerschaft in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, im Bereich der Jugendhilfe an die Bürgerschaft Anträge zu stellen.
Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss kann Unterausschüsse bilden, denen beratende, vom Ausschuss zu berufende Mitglieder angehören können und bestimmt deren Vorsitz und Vertretung.

§ 5

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
- a) 9 Personen, die aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen, oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Zu wählen sind diese 9 Mitglieder durch die Bürgerschaft, die für den Verhinderungsfall auch Vertreterinnen und Vertreter wählen kann. Die Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck bestimmt in § 6 Abs. 5 die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter. Wer nicht Mitglied der Bürgerschaft ist, kann gewählt werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Wahl in die Bürgerschaft erfüllt.
 - b) 3 Mitglieder und deren persönliche Vertretung, die auf Vorschlag der in der Hansestadt Lübeck wirkenden freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt durch die Bürgerschaft zu wählen sind.
 - c) 3 Mitglieder und deren persönliche Vertretung, die auf Vorschlag der in der Hansestadt Lübeck wirkenden anerkannten Jugendverbände (Lübecker Jugendring) durch die Bürgerschaft zu wählen sind.

- (3) Der oder die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird gemäß § 46 Abs. 5 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein durch die Bürgerschaft gewählt.
- (4) Beratende Mitglieder sind:
- a) ein Mitglied, das die Belange von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund wahrnimmt und die persönliche Vertretung, die/der von die von in der Hansestadt Lübeck tätigen Wohlfahrtsverbänden, die in der Jugendhilfe erfahren sind, benannt werden und von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,
 - b) ein Mitglied und die persönliche Vertretung, die auf Vorschlag der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,
 - c) ein Mitglied und die persönliche Vertretung des gewählten Lübecker Stadtschüler:innenparlaments von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,
 - d) ein Mitglied aus selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a SGB VIII, das die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe sowie Selbsthilfekontaktstellen vertritt von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,
 - e) bis zu 3 weitere Mitglieder und die persönliche Vertretung, die von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,
 - f) die Fachbereichsleitung des Fachbereichs 4 – Kultur und Bildung als Vertretung für die Leitungen der Verwaltung des Jugendamtes nach § 3.
- (5) Bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses ist zu gewährleisten, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Ist dies wegen einer ungeraden Mitgliederzahl nicht möglich, so muss in der nächsten Amtsperiode das Geschlecht die Mehrzahl erhalten, das in der vorangegangenen Amtsperiode in der Minderheit war, soweit die Mitgliederzahl erneut ungerade ist. Die vorschlagsberechtigten Einrichtungen haben Frauen und Männer zu gleichen Anteilen zu benennen.
- (6) Im Übrigen gelten für den Jugendhilfeausschuss die Vorschriften der Gemeindeordnung mit Durchführungsbestimmungen entsprechend. Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt entsprechend.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck vom 13.03.1993, in der zurzeit gültigen Fassung, außer Kraft.

Lübeck, den 29.06.2023

gez.

Jan Lindenau

Bürgermeister

Fassung der Satzung für das Jugendamt Lübeck vom 23.02.2006	Neufassung der Satzung für das Jugendamt Lübeck vom 29.06.2023
§ 1 Errichtung des Jugendamtes	§ 1 Errichtung des Jugendamtes
Für die Hansestadt Lübeck ist ein Jugendamt, bestehend aus den Bereichen Fachbereichsdienst – finanzielle Förderung Kindertagesstättenträger, Jugendarbeit, BALI/JAW, und Familienhilfe, errichtet. Die Bereiche sind mit den Personal- und Sachmitteln auszustatten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Jugendförderungsgesetz erforderlich sind.	Entfällt
-/-	(1) Die Hansestadt Lübeck als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe errichtet für junge Menschen und ihre Familien ein Jugendamt. Das Jugendamt ist mit den Personal- und Sachmitteln auszustatten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Achten Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz) für Schleswig-Holstein erforderlich sind.
-/-	(2) Das Jugendamt ist für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage des Sozialgesetzbuchs – Aches Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung innerhalb des Gebiets der Hansestadt Lübeck zuständig und trägt für diese Aufgaben die Planungs- und Gesamtverantwortung.
§ 2 Gliederung des Jugendamtes	§ 2 Gliederung des Jugendamtes
(1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes (Leiterinnen und Leiter der Bereiche gemäß § 1) wahrgenommen.	Entfällt

(2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Bürgerschaft und des Jugendhilfeausschusses.	Entfällt
-/-	Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes erfüllt.
-/-	§ 3 Verwaltung des Jugendamtes
-/-	<p>(1) Die Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes werden durch den Fachbereich 4 – Kultur und Bildung wahrgenommen. Das Jugendamt besteht aus den Bereichen und Abteilungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachbereichsdienste – Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung, - Fachbereichsdienste – Jugendhilfeplanung, - Team Jugendhilfe der Jugendberufsagentur, - Schulsozialarbeit, - Familienhilfen, - Städtische Kindertageseinrichtungen, - Jugendarbeit.
-/-	<p>(2) Dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin obliegt es, im Rahmen seiner oder ihrer Kompetenzen aus § 65 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein die Geschäftsführung auf die Fachbereichsleitungen oder einzelne Bereichsleitungen zu übertragen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe wird durch die Produktverantwortlichen der in § 3 Abs. 1 genannten Bereiche und Abteilungen in den jeweiligen Zuständigkeiten wahrgenommen.</p>
§ 3 Aufgaben und Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses	§ 4 Aufgaben und Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses

<p>(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, b) der Jugendhilfeplanung und c) der Förderung der freien Jugendhilfe. 	<p>Unverändert</p>
<p>(2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Bürgerschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Bürgerschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor jeder Berufung einer Leiterin/eines Leiters der Bereiche des Jugendamtes gemäß § 1 gehört werden und hat das Recht, im Bereich der Jugendhilfe an die Bürgerschaft Anträge zu stellen. Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.</p>	<p>(2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Bürgerschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Bürgerschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor jeder Berufung einer Leiterin/eines Leiters der Bereiche des Jugendamtes gemäß § 1 gehört werden und hat das Recht, im Bereich der Jugendhilfe an die Bürgerschaft Anträge zu stellen. Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.</p>
<p>(3) Der Jugendhilfeausschuss kann Unterausschüsse bilden, denen beratende, vom Ausschuss zu berufende Mitglieder angehören können.</p>	<p>(3) Der Jugendhilfeausschuss kann Unterausschüsse bilden, denen beratende, vom Ausschuss zu berufende Mitglieder angehören können und bestimmt deren Vorsitz und Vertretung.</p>
<p>§ 4 Jugendhilfeausschuss</p>	<p>§ 5 Jugendhilfeausschuss</p>
<p>(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und bis zu 10 beratenden Mitgliedern.</p>	<p>(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern und bis zu 10 beratenden Mitgliedern.</p>
<p>(2) Die Wahl der zuständigen Senatoren oder Senatorinnen oder des zuständigen Senators oder Senatorin als stimmberechtigtes Mitglied in den Ju-</p>	<p>Entfällt</p>

<p>Jugendhilfeausschuss ist gem. § 48 Absatz 6 Ziffer 1 Jugendförderungsge- setz zulässig.</p>	
<p>(3) Stimmberechtigte Mitglieder sind: a) 9 Personen, die aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen, oder der zuständigen Senatoren oder Senatorinnen, oder des zuständigen Se- nators oder Senatorin, oder Frauen und Männer, die in der Jugend- hilfe erfahren sind. Zu wählen sind diese 9 Mitglieder durch die Bür- gerschaft, die für den Verhinderungsfall auch Vertreterinnen und Vertreter wählen kann. Die Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck be- stimmt in § 8 Abs. 5 die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter. Wer nicht Mitglied der Bürgerschaft ist, kann gewählt werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Wahl in die Bürgerschaft er- füllt.</p>	<p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind: a) 9 Personen, die aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen, oder der zuständigen Senatoren oder Senatorinnen, oder Frauen und Män- ner, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Zu wählen sind diese 9 Mit- glieder durch die Bürgerschaft, die für den Verhinderungsfall auch Vertreterinnen und Vertreter wählen kann. Die Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck bestimmt in § 6 Abs. 5 die Anzahl der Vertreterin- nen und Vertreter. Wer nicht Mitglied der Bürgerschaft ist, kann ge- wählt werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Wahl in die Bürgerschaft erfüllt.</p>
<p>b) 3 Mitglieder und deren persönliche Vertreter, die auf Vorschlag der in der Hansestadt Lübeck wirkenden freien Vereinigungen der Ju- gendwohlfahrt durch die Bürgerschaft zu wählen sind.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>c) 3 Mitglieder und deren persönliche Vertreter, die auf Vorschlag der in der Hansestadt Lübeck wirkenden anerkannten Jugendverbände (Lübecker Jugendring) durch die Bürgerschaft zu wählen sind.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>(4) Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird gemäß § 46 Abs. 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein durch die Bürgerschaft ge- wählt.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>(5) Beratende Mitglieder sind: a) eine ausländische Einwohnerin oder ein ausländischer Einwohner und die persönliche Vertretung, die/der von der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Lübeck e.V., dem Caritas-Verband Lübeck e.V., dem Di- akonischen Werk Lübeck e.V. und ausländischen Organisationen mit internationalem Spektrum, die in der Jugendhilfe erfahren sind, be-</p>	<p>(4) Beratende Mitglieder sind: a) eine ausländische Einwohnerin oder ein ausländischer Einwohner ein Mitglied, das die Belange von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund wahrnimmt und die persönliche Vertre- tung, die/der von der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Lübeck e.V., dem Caritas-Verband Lübeck e.V., dem Diakonischen Werk Lübeck</p>

nannt werden und von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,	e.V. und ausländischen Organisationen mit internationalem Spektrum die/der von die von in der Hansestadt Lübeck tätigen Wohlfahrtsverbänden , die in der Jugendhilfe erfahren sind, benannt werden und von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,
b) ein Mitglied und die persönliche Vertretung, die auf Vorschlag der Kreiselternervertretung für Kindertageseinrichtungen von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden.	Unverändert
-/-	c) ein Mitglied und die persönliche Vertretung des gewählten Lübecker Stadtschüler:innenparlaments von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,
-/-	d) ein Mitglied aus selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a SGB VIII, das die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe sowie Selbsthilfekontaktstellen vertritt von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,
c) bis zu 3 weitere Mitglieder und die persönliche Vertretung, die von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,	Unverändert
d) die Leiterinnen oder Leiter und die persönliche Vertretung der in § 1 genannten Bereiche.	f) die Leiterinnen oder Leiter und die persönliche Vertretung der in § 1 genannten Bereiche die Fachbereichsleitung des Fachbereichs 4 – Kultur und Bildung als Vertretung für die Leitungen der Verwaltung des Jugendamtes nach § 3.
(6) Bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses ist zu gewährleisten, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Ist dies wegen einer ungeraden Mitgliederzahl nicht möglich, so muss in der nächsten Amtsperiode das Geschlecht die Mehrzahl erhalten, das in der vorangegangenen Amtsperiode in der Minderheit war, soweit die Mitgliederzahl erneut ungerade ist. Die vorschlagsberechtigten Einrichtungen haben Frauen und Männer zu gleichen Anteilen zu benennen.	Unverändert

(7) Im Übrigen gelten für den Jugendhilfeausschuss die Vorschriften der Gemeindeordnung mit Durchführungsbestimmungen entsprechend.	(3) Im Übrigen gelten für den Jugendhilfeausschuss die Vorschriften der Gemeindeordnung mit Durchführungsbestimmungen entsprechend. Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt entsprechend.
§ 5 Schlussbestimmungen (bezieht sich auf die Ursprungsfassung)	§ 6 Schlussbestimmungen
Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 4 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck vom 27.01.1959 (AAz 1959, S. 28), geändert durch die Satzung vom 18.10.1998 (LN vom 21.10.1988), außer Kraft (gilt für die Ursprungsfassung). Die geänderte Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 23.04.1998 in Kraft.	Entfällt
-/-	(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
-/-	(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck vom 13.03.1993, in der zurzeit gültigen Fassung, außer Kraft.